Erklärung

in vor dem Königlichen Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal anhängigen Privatklagesachen des Schriftstellers **Karl May** in Dresden-Radebeul, Privatkläger, vertreten durch den **Rechtsanwalt Dr. Haubold in Hohenstein-Ernstthal**, gegen den verantwortlichen Redakteur des „Hohenstein-Ernstthaler Anzeigers“ in Hohenstein-Ernstthal, Privatbeklagten, wegen Beleidigung.

Zur gütlichen Beilegung der vorgedachten Privatklagsachen P23/10 und P26/10 erkläft die unterzeichnete Redaktion:

1., sie zieht die in Nr. 83 ihres Anzeigers unter der Rubrik „Depeschen vom 12. April 1910, Charlottenburg (Privattelegramm)“ und die in Nr. 84 ihres Anzeigers unter der Rubrik „Oertliches und Sächsisches“, Hohenstein-Ernstthal, 13. April 1910 gebrachten Artikel hiermit zurück, weil dieselben **unwahre Behauptungen** über den Privatkläger Karl May enthalten;

2., sie bedauert, mit diesen **unwahren Behauptungen** informiert worden zu sein;

3., sie verpflichtet sich, in ähnlichen Fällen vorher sich beim Privatkläger nach dem **wahren Sachverhalt** zu erkundigen;

4., sie übernimmt die durch die Privatklagen entstandenen Kosten und die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen.

Dagegen erklärt Privatkläger, daß er, nachdem die unterzeichnete Redaktion die im Vorstehenden unter Ziffer 1–4 aufgestellten Bedingungen erfüllt hat, die beim Königlichen Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal zwischen den Parteien schwebenden Privatklagsachen P23/10 und P26/10 nebst Strafantrag zurückzieht.

Hohenstein-Ernstthal, den 30. Juni 1910.

Die Redaktion des
Hohenstein-Ernstthaler Anzeigers.

Aus: Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger, Hohenstein-Ernstthal. 03.07.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, September 2018